



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 05.08.2021

Stellung von ausländischen Prostituierten und Hilfen für diesen Personenkreis

Prostituierte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder nicht in einem ausreichenden Maß der deutschen Sprache mächtig sind, haben unter den Beschränkungen der Coronamaßnahmen besonders gelitten. Insbesondere fehlt es diesem Personenkreis oftmals an der notwendigen Gesetzeskenntnis sowie der Sprachkompetenz, um in Deutschland Hilfen in Anspruch nehmen zu können. Viele Menschen aus diesem Personenkreis hatten aufgrund wegfallender Flug-/Bus- oder Bahnverbindung nicht einmal mehr die Möglichkeit, in ihre Heimatländer zurückreisen zu können. Einige Menschen wurden dadurch entweder in die illegale Prostitution gezwungen oder sogar obdachlos.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie vielen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die der Prostitution nachgehen, wurden in den vergangenen drei Jahren Rückkehrhilfen in deren Heimatländer angeboten (Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)? 2
- 1.2 Wie hoch war der Anteil der Ablehnung von angebotenen Rückkehrhilfen? 2

- 2.1 In wie vielen Fällen waren Kinder der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter durch die Notlage der Mutter oder des Vaters betroffen? 2
- 2.2 In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Kinder durch die Jugendämter in Obhut genommen (Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)? ... 2
- 2.3 Über welchen Zeitraum hielten die Inobhutnahmen an? 2

- 3.1 Wie viele der betroffenen Kinder wurden dauerhaft in Pflegefamilien oder Pflegeheimen untergebracht? 2
- 3.2 Wurden betroffene Kinder zur Adoption freigegeben (Wenn ja, bitte nach Alter und Herkunftsländern aufschlüsseln)? 2

- 4.1 Wie viele illegale Bordellwohnungen wurden bei Kontrollen festgestellt (Bitte nach Jahr und Regierungsbezirk aufschlüsseln)? 2
- 4.2 Wie viele Bußgeld- oder Strafverfahren wurden wegen illegaler Prostitution gegen diesen Personenkreis verhängt? 3
- 4.3 Wie viele Bußgeldverfahren wurden gegen diesen Personenkreis wegen Verstoßes gegen die BaylFSMV eingeleitet? 3

- 5.1 In wie vielen Fällen die Bußgeldverfahren eingestellt und weshalb? 3
- 5.2 Wurden die Bußgelder durch die Behörden auch mit Zwangsmaßnahmen eingetrieben? 4
- 5.3 Gab es Fälle von Erziehungshilfe in diesem Zusammenhang? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz

vom 28.09.2021

- 1.1 Wie vielen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die der Prostitution nachgehen, wurden in den vergangenen drei Jahren Rückkehrhilfen in deren Heimatländer angeboten (Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie hoch war der Anteil der Ablehnung von angebotenen Rückkehrhilfen?**

Statistisch auswertbare Daten im Sinne der Fragestellungen liegen der Staatsregierung nicht vor. In den Förderstatistiken zur freiwilligen Rückkehr wird nicht nach Berufen unterschieden. Andere Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

- 2.1 In wie vielen Fällen waren Kinder der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter durch die Notlage der Mutter oder des Vaters betroffen?**
- 2.2 In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Kinder durch die Jugendämter in Obhut genommen (Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)?**
- 2.3 Über welchen Zeitraum hielten die Inobhutnahmen an?**
- 3.1 Wie viele der betroffenen Kinder wurden dauerhaft in Pflegefamilien oder Pflegeheimen untergebracht?**
- 3.2 Wurden betroffene Kinder zur Adoption freigegeben (Wenn ja, bitte nach Alter und Herkunftsland aufschlüsseln)?**

Daten, die dem angefragten Personenkreis zuzuordnen sind, werden vom Landesamt für Statistik im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Andere Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

- 4.1 Wie viele illegale Bordellwohnungen wurden bei Kontrollen festgestellt (Bitte nach Jahr und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl an illegalen Bordellwohnungen, die bei Kontrollen durch die für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zuständigen Kreisverwaltungsbehörden seit Beginn der Coronapandemie im März 2020 festgestellt wurden.

Tabelle 1: Anzahl illegaler Bordellwohnungen

Regierungsbezirk	Anzahl illegaler Bordellwohnungen	
	2020	2021
Oberbayern	5	2
Niederbayern	0	0
Oberpfalz	7	8
Oberfranken	0	0
Mittelfranken	24	17
Unterfranken	1	1
Schwaben	2	5

Quelle: Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

Bei den Meldungen der Kreisverwaltungsbehörden handelt es sich um Betriebe ohne Erlaubnis nach § 12 ProstSchG.

Die Erfassung erfolgte bis zum Stichtag 30. Juni 2021; Daten für das zweite Halbjahr 2021 liegen aktuell noch nicht vor.

4.2 Wie viele Bußgeld- oder Strafverfahren wurden wegen illegaler Prostitution gegen diesen Personenkreis verhängt?

Bußgeldverfahren:

Gemäß § 3 der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz zählen Bußgelder nicht zu den Erhebungsmerkmalen für die Statistik über das Prostitutionsgewerbe und werden deshalb statistisch nicht erfasst.

Eine Nachfrage bei den für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ergab, dass die wegen illegaler Prostitution verhängten Bußgelder in sehr unterschiedlicher Weise erfasst werden. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung und einheitliche Darstellung der wegen illegaler Prostitution verhängten Bußgelder nach Staatsangehörigkeit nicht möglich. Zudem wäre eine entsprechende Erhebung für einzelne Kreisverwaltungsbehörden mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da die relevanten Akten händisch durchgesehen werden müssten.

Strafverfahren:

Statistische Aussagen zu der Zahl der Ermittlungsverfahren treffen die Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften sowie über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten die bayerische Strafverfolgungsstatistik.

In den Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften werden die einschlägigen Straftatbestände, insbesondere § 180a Strafgesetzbuch (StGB) (Förderung der Prostitution), § 181a StGB (Zuhälterei), § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) sowie § 184g StGB (jugendgefährdende Prostitution), gemeinsam mit zahlreichen weiteren Straftatbeständen in einem Sachgebiet zusammengefasst, sodass eine Aussage allein zu den Straftatbeständen aus dem Bereich der Prostitution nicht möglich ist.

Darüber hinaus werden weder in der nach bundeseinheitlichen Tabellen geführten Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch in der ebenfalls nach bundeseinheitlichen Tabellen geführten Strafverfolgungsstatistik individuelle Merkmale von Täterinnen und Tätern oder Opfern, wie zum Beispiel die Staatsangehörigkeit oder die Sprachkompetenz, erfasst. Die Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2020 und 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

Mangels statistischer Daten kann die Frage nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2020 bis 2021 händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

4.3 Wie viele Bußgeldverfahren wurden gegen diesen Personenkreis wegen Verstoßes gegen die BayIfSMV eingeleitet?

Hinsichtlich der Frage, wie viele Bußgeldverfahren gegen Prostituierte ohne deutsche Staatsangehörigkeit wegen eines Verstoßes gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) eingeleitet wurden, wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Darüber hinaus ergab eine Nachfrage bei den für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, dass im Rahmen von Verstößen gegen die BayIfSMV zumeist nur das Tatbestandsmerkmal „körpernahe Dienstleistung“ erfasst wird. Darunter zählen neben den sexuellen Dienstleistungen auch Friseurleistungen, Massagen etc. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung und einheitliche Darstellung auch für die wegen eines Verstoßes gegen die BayIfSMV verhängten Bußgelder nach Staatsangehörigkeit nicht möglich.

5.1 In wie vielen Fällen die Bußgeldverfahren eingestellt und weshalb?

Hinsichtlich der Frage, in wie vielen Fällen die Bußgeldverfahren eingestellt wurden, wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Eine Abfrage bei den für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden hat insbesondere folgende Gründe für eine Einstellung ergeben:

- Mangel an Beweisen
- Verstoß wurde nicht begangen
- festgestellte Handlung erfüllt nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit
- Person ist nicht in Deutschland gemeldet
- Aufenthaltsort der oder des Prostituierten konnte nicht ermittelt werden
- Absehen von einer Verfolgung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG])
- Aufhebung des Bußgeldbescheides vom Amtsgericht
- erschwerte Verfolgung

5.2 Wurden die Bußgelder durch die Behörden auch mit Zwangsmaßnahmen eingetrieben?

5.3 Gab es Fälle von Erzwingungshaft in diesem Zusammenhang?

Hinsichtlich der Frage, ob Bußgelder durch die Behörden auch mit Zwangsmaßnahmen eingetrieben wurden und ob es Fälle von Erzwingungshaft in diesem Zusammenhang gab, wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Eine entsprechende Abfrage bei den für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ergab darüber hinaus, dass es während der Coronapandemie mehrheitlich keine Zwangsmaßnahmen gab, um Bußgelder beizutreiben.

In einigen Fällen wurde ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt, die Beschlüsse liegen aktuell noch nicht vor.

Weiterhin wurde berichtet, dass in vielen Fällen bereits eine Sicherheitsleistung i. S. d. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) erhoben wird, wodurch das verhängte Bußgeld bereits abgegolten ist.